

HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI HÄUSLICHER GEWALT

WAS IST DAS?

14.11.2022

**Rechtsanwältin Susanne Köhler
Vorsitzende des Landesfrauenrat Sachsen e. V.**



HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Artikel 51 Istanbul-Konvention

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen

Behörden vorgenommen wird,

um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter bzw. die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

- 1.2.2018 im Kraft getreten



HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Allgemein Bekanntes:

- Kinder tragen hohes Risiko, Viktimisierungsoffer zu werden als Bestrafung der Mutter
- Deutschlandweite Femizide
 - **Definition:** von privaten und öffentlichen Akteuren begangene oder tolerierte Tötung von Frauen und Mädchen wegen ihres Geschlechts

<https://eige.europa.eu/de/taxonomy/term/1128>

- Zählung in polizeilichen Statistiken problematisch, da die Motivlage der Tötungen/ Morde in den amtlichen Statistiken nicht erfasst werden.

<https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2021/femicide-watch-initiative-2021>



HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Sächsische Zahlen:

- „Die Anzahl der Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, also sexuelle, physische und/oder psychische Gewalt in der häuslichen Gemeinschaft, sind im Jahr 2021 auf 9.020 Fälle gesunken. Im Jahr zuvor waren es 9.235 Fälle. Dabei bildeten Fälle im Bereich der Körperverletzungen (5.532) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2.138) den Schwerpunkt. In den meisten Fällen häuslicher Gewalt waren ehemalige Partner (2.766), Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften (1.753) und Ehepartner (1.453) die Täter.“

<https://www.polizei.sachsen.de/de/88143.htm>

- Mind. 14 Femizide in Sachsen im Zeitraum 1.9.2021 bis 31.10.2022

Quelle

Prof. Dr. Kristina Felicitas Wolff

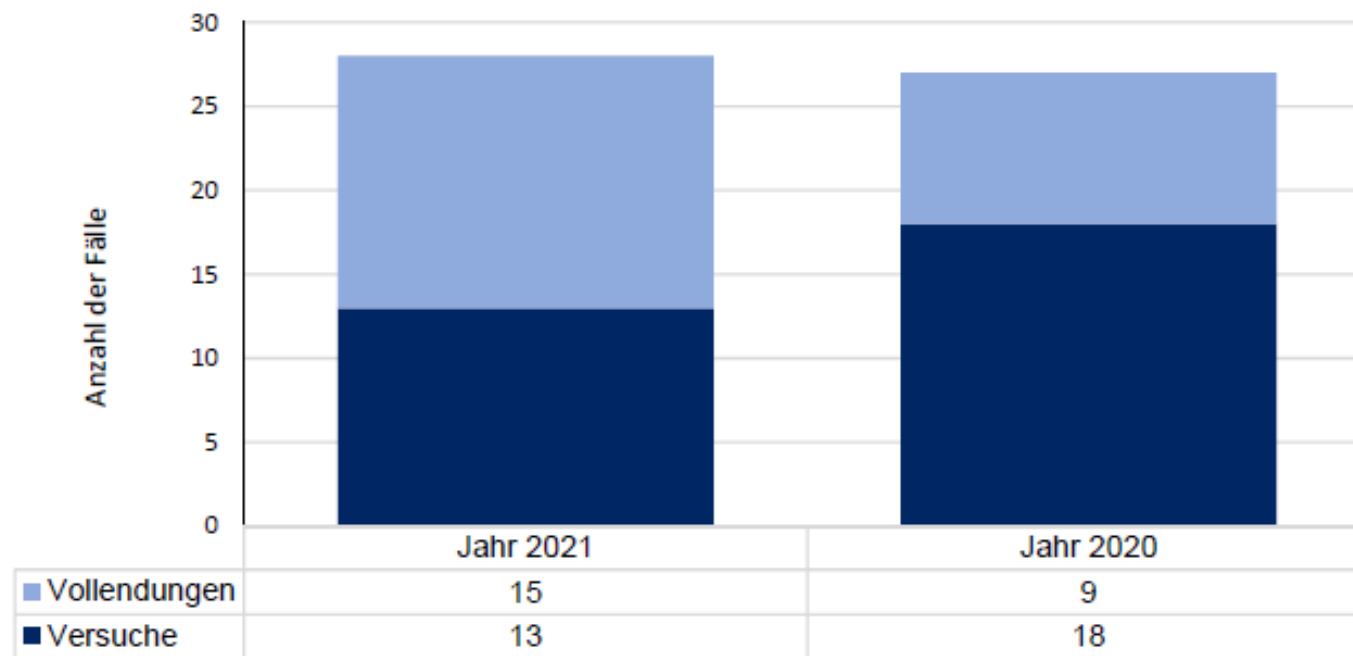
Femicide Observation Center Germany (FOCG)

<https://kristina-wolff.de>

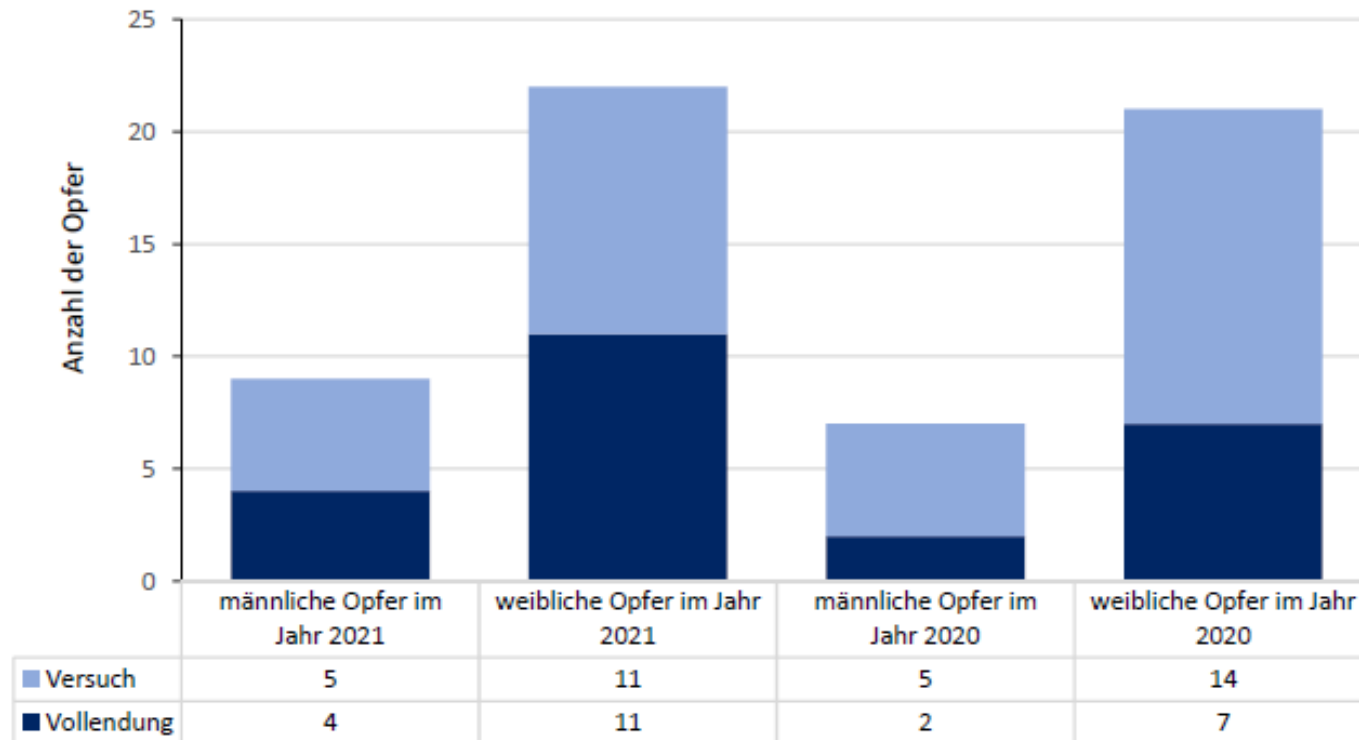
<https://instagram.com/foc.germany>



Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit "Häuslicher Gewalt"



Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit "Häuslicher Gewalt" nach Anzahl der Opfer bei Versuch und Vollendung*



*Bei einem vollendeten Tötungsdelikt gab es keine Angaben zum Opfer.

RAHMENKONZEPTION ZUM MANAGEMENT VON HOCHRISIKOFÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING IM FREISTAAT SACHSEN

In den Fällen häuslicher Gewalt wird das Ziel verfolgt,

- ein strukturiertes,
- flächendeckendes sowie
- einheitliches und
- interdisziplinäres Fall- und

Hochrisikomanagement aufzubauen/durchzuführen,

- an dem neben der Polizei auch alle betroffenen Professionen und bereits vorhandene Kooperationspartner/innen beteiligt sind.



DEFINITION HÄUSLICHE GEWALT

„...“

Häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention bezeichnet nach Artikel 3, Buchstabe b »[...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. ...“

<https://www.lpr.sachsen.de/BekaempfunghauslicheGewalt4177.htm>



WANN LIEGT EIN HOCHRISIKOFALL VOR?

- Betroffene Person fühlt sich mit dem Tod bedroht
- Gefährder hat konkrete und erstzunehmende Drohungen ausgesprochen
- Art und Intensität aktuell und aus früherem Verhalten nachvollziehbar
- Auch aus Sicht der beteiligten Professionen werden reale Anhaltspunkte für die Bedrohung gesehen



ZIEL DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS BEI HÄUSLICHER GEWALT

1. Frühzeitiges Herausfiltern hochrisikobehafteter Fälle
2. Priorisierte Bearbeitung
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit



ZIEL DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS BEI HÄUSLICHER GEWALT

Zu 1. Frühzeitiges Herausfiltern hochrisikobehafteter Fälle

- Einsatz von Screeninginstrumenten = wissenschaftlich entwickelte Checkliste für eine strukturierte Ersteinschätzung
 - ODARA= Ontario Domestic Assault Risk Assessment
 - In Bundesländern in Deutschland und auch europäischem Ausland im Einsatz
 - Rückfallanalyse, nicht zwingend abschließend etwa für Tötungsdelikte
- Daher dann vertiefte weitere Fragestellungen/Überprüfung notwendig





INSTRUMENTE DES DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS

AUS VORTRAG: RISK-ASSESSMENT BEI HÄUSLICHER GEWALT VON ASTRID ROSSEGGER UND JÉRÔME ENDRASS; UNIVERSITÄT KONSTANZ

Instrument	Anwendungsbe reich	Prognose bezieht sich auf	Anwender Zielgruppe	Benötigte Kenntnisse
DA	Schwere Gewalt gegenüber (Ex-)Partnerin	häusliche Gewalt mit tödlichem Ausgang	Ärzte, Psychologen Krankenschwestern, in Notaufnahmen	keine
DVSI	Gewalt gegenüber (Ex-)Partnerin	häusliche Gewalt, Verstoß gegen Bewährungsaufgaben Anweisungen	Staatsanwälte, Richter, Bewährungshelfer	keine
SARA	Gewalt gegenüber (Ex-)Partner/in und Kindern	häusliche und Gewalt gegen Personen ausserhalb der Familie	unspezifisch, u.a. Psychiater, Psychologen, Vollzugsbeamte,	häusliche Gewalt, im Einzelassessment und Testpsychologie
ODARA	Gewalt gegenüber (Ex-)Partnerin	häusliche Gewalt	unspezifisch, u.a. Psychiater, Psychologen, Vollzugsbeamte,	keine, Training erhöht Interraterreliabilität
DVRAG	Gewalt gegenüber (Ex-)Partnerin	häusliche Gewalt	Bewährungshelfer, Psychiater, Psychologen	keine, wenn PCL-R vorliegt
VRAG	Gewaltstraftäter	Gewalt allgemein	Bewährungshelfer, Psychiater, Psychologen, Juristen	keine, wenn PCL-R/ CATS und Diagnosen vorliegen



ZIEL DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS BEI HÄUSLICHER GEWALT

1. Frühzeitiges Herausfiltern hochrisikobehafteter Fälle

- ODARA= Ontario Domestic Assault Risk Assessment
 - ODARA gilt derzeit als das am ausführlichsten validierte Risk-Assessment Instrument im Bereich der häuslichen Gewalt
 - und verfügt über eine hohe Trennschärfe für die Schätzung des Rückfallrisikos.
 - Es setzt bei der Beantwortung der Fragen kein klinisches Expertenwissen voraus
 - Arbeitet mit 13 Überschriften, die Informationen zur Vorgeschichte von häuslicher und nicht-häuslicher Gewalt umfassen.
 - Im Ergebnis Risikokategorien (1-7), für die Normwerte für Rückfallraten vorliegen.

Fragekatalog zum Testen und Ausfüllen unter:

<https://www.knfp.ch/prognose/odara>



ZIEL DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS BEI HÄUSLICHER GEWALT

2. Priorisierte Bearbeitung

Durch Kennzeichnung wird bei der erfassenden Institution/ Behörde und dann in dem Zusammenspiel mit den weiteren Professionen der konkrete Fall in der Masse von Fällen „nicht aus den Augen verloren“.

Die Abläufe werden beschleunigt so z. B. :

- bei polizeilicher Arbeit wie von Zeugeneinvernahmen
- umgehende Einschaltung von Interventionsstellen/ Beratungsstellen
- frühzeitige Einschaltung von Rechtsanwalt/-anwältin



ZIEL DES HOCHRISIKOMANAGEMENTS BEI HÄUSLICHER GEWALT

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- wird als wesentlicher Faktor zur Prävention angesehen, da so Informationen untereinander ausgetauscht werden, weitere Erkenntnisse entstehen können und professionelle Fallkonferenzen durchgeführt werden
- Beteiligte sind typischerweise Vertreter*innen von :
 - Polizei und Staatsanwaltschaft
 - Opferhilfeeinrichtungen
 - Täterberatungsstellen
 - unterschiedliche Ämter je nach Sachlage wie: Jugendamt, Gesundheitsamt, Ausländeramt etc.

Fallunabhängige Konferenzen mit weiteren Professionen



WEITERE PROBLEMATIK BEI HOCHRISIKOFÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT

- Täter/Opfer haben gemeinsame Kinder
- Engmaschiger Familienverbund wird durch Gefährdenden genutzt, um Informationen über Opfer zu sammeln, Familienmitglieder oder Freunde einzusetzen, um Druck weiter aufrecht zu erhalten etc.
- Datenschutz hinderlich bei Einbeziehung weiterer Professionen
- Nach Verurteilung und Haft fehlende Information und problematische Absicherung des Opfers

